

Niedersächsische Wolfsverordnung: Sachargumente statt Polarisierung

EU-Beschwerde eingereicht / Vorschläge in der Verbändeanhörung wurden nicht übernommen

Hannover – In der Pressemitteilung PI 001/2021 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird dem NABU-Landesvorsitzenden Dr. Holger Buschmann vorgeworfen, beim Thema Wolf zu polarisieren. Weiterhin wird unterstellt, in der Verbändeanhörung zur Niedersächsischen Wolfsverordnung keine konstruktiven Vorschläge gemacht zu haben. Auf Sachargumente der EU-Beschwerde durch den NABU wird in der Pressemitteilung dagegen **wenig** eingegangen.

Daher werden an dieser Stelle nochmal die wichtigsten Argumente der EU-Beschwerde aufgeführt:

- Ein zentraler Aspekt der Beschwerde liegt in der Prognose zukünftiger wirtschaftlicher Schäden. So wird in der Verordnung davon ausgegangen, dass Pferde und Rinder per se wehrhaft wären und somit keine wolfsabweisende Zäune erforderlich wären. Eine wissenschaftlich untersetzte und hinreichend belastbare Erkenntnisgrundlage liegt dieser Annahme nicht zugrunde. Vielmehr zeigt die Praxis das Gegenteil und die zuständige Fachbehörde des Landes selbst hat eine derart pauschale Bewertung nicht als fachlich gerechtfertigt eingestuft.
- Auch weist die Verordnung eine Sonderregelung für den zumutbaren Herdenschutz bei Deichen und anderen Hochwasserschutzmaßnahmen auf. Hier sollen schlichte Einzäunungen, anstatt wolfsabweisender Zäune, Wölfe von den Schafen fern halten. Hierfür gibt es keine tragfähige rechtliche Grundlage. Auch an Deichen lassen sich zumutbare Herdenschutzmaßnahmen durchführen.
- Weiterhin legt Niedersachsen ein auf das Bundesland bezogenes Verfahren zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Wolfspopulation fest. Der Bezugspunkt, an den sich der Erhaltungszustand einer Wolfspopulation knüpft, bemisst sich an natürlichen Verbreitungsgebieten bemisst, nicht an Bundeslandgrenzen (auch nicht an Staatsgrenzen).

Darüber hinaus hat der NABU **nur** ein von zwei Klageverfahren gegen Abschussgenehmigungen bis zu Ende führen können, da in einem Fall die Abschussgenehmigung im Laufe des Verfahrens ausgelaufen war. Im zweiten Fall hat der NABU das Verfahren entgegen den Aussagen des Nds. Umweltministeriums in Teilen gewonnen.

Auch dem Vorwurf, bei der Verbändeanhörung keine konstruktiven Vorschläge gemacht zu haben, wird an dieser Stelle entgegen getreten. In einer ausführlichen Stellungnahme wurde dezidiert auf die einzelnen Aspekte des vorgelegten Verordnungsentwurfes eingegangen. Zur Überraschung des NABU wurde aber nicht auf einen dieser Punkte eingegangen, sondern wurden im Gegenteil weitere Verschärfungen zur Aufweichung des Schutzstatus des Wolfes in die Verordnung aufgenommen.

Schließlich hat sich der NABU bereits seit Jahren klar zur Entnahme von Problemwölfen bekannt. Allerdings muss ein Problemwolf bzw. ein Wolf mit auffälligem Verhalten nach klaren Kriterien definiert werden, wie es beispielsweise die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes (DBBW) und das Bundesamt für Naturschutz machen. Ein Wolf ist aus Sicht des NABU erst dann ein Problemtier, wenn er die empfohlenen und nachweislich wirkenden wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen nachweislich überwindet und nicht, wenn er an Deichen oder bei Rindern ungeschützte Tiere erbeutet.